



# BERLINER LEICHTATHLETIK-VERBAND E. V.

Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband

Berliner Leichtathletik-Verband e.V. • Hanns-Braun-Straße/ Turnhaus •  
14053 Berlin

An die Mitglieder des  
Berliner Leichtathletik-Verband

- Präsidentenbrief -

Geschäftsstelle:

Hanns-Braun-Straße/ Turnhaus  
14053 Berlin

Telefon 030 / 305 72 50

Telefax 030 / 305 17 71

[info@leichtathletik-berlin.de](mailto:info@leichtathletik-berlin.de)

[www.leichtathletik-berlin.de](http://www.leichtathletik-berlin.de)

Deutsche Kreditbank

IBAN: DE30 1203 0000 1010 6711 11

BIC: BYLADEM1001

Berlin, Mai 2021

Liebe Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsvereine des Berliner Leichtathletik-Verbandes,

wieder einmal haltet ihr einen Präsidentenbrief des BLV in den Händen. Ziel des Briefs ist es, alle Mitglieder des Verbandes aktuell über Geschehnisse im Verband zu informieren.

Nach Absprache sind wir auch gern bereit euren Verein zu besuchen und sich über Themen eures Vereins sowie des Verbandes auszutauschen. Die meisten Besuche finden zurzeit online statt. Wir hoffen aber, dass bald wieder persönliche Besuche vor Ort der Regelfall sein werden.

Ich hoffe, dass auch der vorliegende Brief auf euer Interesse stößt. Im Interesse unseres Sports wünsche ich uns, eine nachhaltige und zügige Lockerung der geltenden Beschränkungen.

Mit freundlichem Gruß

Euer  
Andreas

**newline**



**KOCH**  
AUTOMOBILE AG



## Aktuelle Themen des Berliner Leichtathletik-Verband

### **Aktivitäten des Verbandes zur herrschenden Pandemie**

Wie angekündigt hat der BLV im April dem zuständigen Staatssekretär ein Schreiben mit unseren Positionen gesandt. Außerdem hatte der Präsident die Möglichkeit, in mehreren öffentlichen Veranstaltungen wie den Sportausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses am 7. Mai die Position des BLV einzubringen.

Wir haben als BLV einen transparenten Stufenplan eingefordert. Auch die Ungleichbehandlung des Sports innerhalb Deutschlands z.B. bezüglich der Altersgrenzen von Trainingsmöglichkeiten von Sportlern haben wir deutlich kritisiert. Vermehrt entstand der Eindruck, dass im Vergleich der Bundesländer in Berlin vieles sehr viel strikter angewandt wird (z.B. Grenze des Trainings nur bis 12 Jahre). Außerdem legen wir Wert auf die Tatsache, dass die Leichtathletik keine Kontaktsportart ist und deshalb auch zwischen den Sportarten unterschieden werden sollte.

In den letzten Diskussionen war der Schwerpunkt unserer Argumentation der möglichst schnelle Trainingsbeginn für die 14 bis 18jährigen Athletinnen und Athleten, der Trainingsbeginn für die Breitensportler sowie die Durchführung von insbesondere kleineren Laufveranstaltungen wie den Läufen des Berliner AOK Läufercup.

Neben dem aktualisierten Nutzungs- und Hygienekonzepts des BLV hat das Präsidium des Verbandes in Abstimmung mit den Landestrainern einen Landeskader Plus berufen, um auch Sportler\*innen mit einer klaren sportlichen Perspektive eine Startmöglichkeit bei Wettkämpfen mit Kaderathleten zu ermöglichen. Unterschiedliche Einschätzungen über die Frage der sportlichen Perspektive Einzelner bleiben nicht aus, sollten aber möglichst gelöst werden.

### **Städtewettkampf weiter in Planung**

Der geplante Städtewettkampf soll im Dezember 2022 in Berlin stattfinden. Neben Glasgow hat inzwischen Brüssel seine Bereitschaft zur Teilnahme erklärt. Außerdem ist Paris an einer Teilnahme interessiert. Aufgrund besserer Fördermöglichkeiten strebt der BLV insbesondere die Teilnahme von Partnerstädten der Stadt Berlin an.

### **Aufnahme von Vereinen**

Mit zwei der drei Aufnahme begehrenden Vereine ist das Präsidium in guten Gesprächen. Hier wurden übergangsweise gute Lösungen gefunden, die maximal bis zum Verbandstag reichen. Außerdem ist man hier auch in guten Gesprächen mit den Vereinen, die Bedenken zur Aufnahme geäußert haben.

Der dritte Verein hat Gespräche mit dem Verband bislang abgelehnt. Hier befinden wir uns über Rechtsanwälte in einem schriftlichen Austausch.

**newline**



**KOCH**  
AUTOMOBILE AG



## ***Vereinsbesuche fortgesetzt***

Das Präsidium des BLV hat seine virtuellen Vereinsbesuche fortgesetzt. Nach einem Austausch mit dem SC Berlin kam es im Mai zu einem Treffen mit NSF. Außerdem hat der Präsident des Verbandes den AC Berlin vor Ort besucht. In beiden Fällen wird der Verband, in Absprache mit den betroffenen Vereinen, jeweils ein Schreiben an die zuständigen Bezirksämter richten, um die jahrelangen Bemühungen der Vereine bezüglich der Sanierung ihres Sportplatzes bzw. der Zurverfügungstellung von adäquaten Abstellmöglichkeiten zu unterstützen.

Beim AC Berlin haben wir uns außerdem über die Schaffung eines Sportparks Hönow ausgetauscht. Aus Sicht des Präsidenten ein großes und wichtiges Projekt zur Stärkung der sportlichen Infrastruktur in Hellersdorf und Umgebung.

## ***Kinderschutzbeauftragte für den BLV***

Dankenswerterweise haben sich zwei Trainerinnen beim Verband gemeldet, die bereit sind sich als Kinderschutzbeauftragte des Verbandes einzubringen. Das Thema steht wieder auf der Tagesordnung der kommenden Präsidiumssitzung, um die Personen dafür zu bestellen. Anschließend besteht die Absicht ein Gespräch mit beiden Trainerinnen zu führen. Wir beabsichtigen dann im kommenden Präsidentenbrief Kontaktmöglichkeiten zu benennen.

## ***Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark***

Der BLV bringt sich weiter aktiv in die zukünftige Gestaltung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark ein. So nahm man an der ersten öffentlichen Diskussionsrunde mit Anwohnern teil. Außerdem beteiligt sich der Verband, vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Breitensport, auch in den Runden der Bürgerinitiative zum barrierefreien Neubau des Stadions und Fachrunden der Senatsverwaltung für Sport bzw. für Bauen. Die zeitliche Perspektive für eine Entscheidung über das Stadion liegt inzwischen bei 2023. D.h., dass selbst bei einer zügigen Ausfinanzierung des Projekts nicht vor 2025 mit einer Fertigstellung des Stadions zu rechnen ist.

## ***Vorsicht vor Abmahnungen***

Ein Berliner Anwaltsbüro hat in den letzten Tagen Abmahnungen mit Strafgebühren bei Benutzung von Stadtplanausschnitten versandt. Wir bitten ausdrücklich alle Vereine, die Wettkampf-Ausschreibungen auch früherer Jahre durchzugehen und zu prüfen, ob nichtautorisierte Kartenausschnitte verwendet wurden und diese umgehend zu löschen. Ansonsten werden Gebühren in vierstelliger Höhe fällig.

## ***Zielvereinbarungsgespräche geführt***

Am 17.Mai fanden die diesjährigen Zielvereinbarungsgespräche zwischen dem DLV, dem BLV, dem Olympiastützpunkt Berlin, dem Landessportbund Berlin, dem DOSB und einer Vertreterin des Berliner Senats statt. Orientiert an den Ergebnissen der letzten Zielvereinbarungsgespräche bewertete man gemeinsam Fortschritte wie Nachholbedarfe und künftige Schwerpunkte zur Entwicklung der Berliner Leichtathletik, aus Sicht des Leistungs- und Spitzensports. Die Gespräche waren sehr gut vorbereitet worden und fanden in sehr guter kollegialer Atmosphäre statt.

**newline**



**KOCH**  
AUTOMOBILE AG



## **Stelle eines Bundesstützpunktleiters**

Der BLV wird in diesen Tagen gemeinsam mit dem Landessportbund Berlin und dem Olympiastützpunkt Berlin sowie mit Unterstützung des DOSB und des DLV zur Einrichtung einer Stelle eines Bundesstützpunktleiters der Leichtathletik in Berlin ein Schreiben versenden. Der DLV hat Berlin als eines von acht Bundesstützpunkten lokalisiert, bei denen im Rahmen der Leistungssportreform Stellen für Bundesstützpunktleiter\*innen eingerichtet werden sollen. Die Stellen werden zwischen dem Bund und dem Land Berlin kofinanziert. Das Land Berlin hat inzwischen erklärt, dass mindestens bis Ende des Jahres die Kofinanzierung für den Berliner Anteil vorgehalten wird.

## **Siebte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Vom 14. Mai 2021**

### § 19 Sportausübung

(1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen.

Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht:

1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, sofern weitere Personen hinzukommen, gelten diesen gegenüber die Beschränkungen nach Satz 1,
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,
3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen,
4. für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss im Sinne von § 6b negativ getestet sein, und
5. für Gruppen von maximal zehn Personen im Freien, die sämtlich im Sinne von § 6b negativ getestet sind; die Testpflicht gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporeinheit die Einhaltung der Testpflicht im Sinne des Satzes 2 Nummer 4 und 5 zu kontrollieren sowie auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 6 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Sie haben darüber hinaus die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten des 1. Teils dieser Verordnung, insbesondere die Anwesenheitsdokumentation, sicherzustellen. Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen diesem Absatz und Absatz 2 vor.

**newline**



**KOCH**  
AUTOMOBILE AG



(2) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für den Sport des in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personenkreises,

2. für den Pferdesport in dem unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang,

3. für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3. Ansonsten ist sie untersagt.

(3) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen, Wettkämpfen von Bundes- und Landeskadern in olympischen und paralympischen Disziplinen sowie sportlichen Wettbewerben zur unmittelbaren Qualifikation an Welt- oder Europameisterschaften ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen. Alle am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen müssen im Sinne von § 6b negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen.

(4) Die Sportausübung in Schwimmbädern ist ausschließlich für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den sportlichen Wettkampfbetrieb im Sinne des Absatzes 3, für den Sport als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen, für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, für die Ausbildung der Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer durch die staatlich anerkannten Hilfsorganisationen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen zulässig. Strand- und Freibäder können nach vorheriger Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Die Genehmigung soll auf der Grundlage eines von den jeweiligen Betreibern vorzulegenden Nutzungs- und Hygienekonzeptes erfolgen, das insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 3 sicherstellt. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung.

**newline**



**KOCH**  
AUTOMOBILE AG



**polytan**

